



**9/6**

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 23. Oktober 2025

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 12. November 2025

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Seite 98), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebühren gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. Seite 91), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhalt**

§ 1 Gebührenpflicht .....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit.....	2
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit .....	2
§ 5 Gebührenhöhe .....	3
§ 6 Auskunftspflicht .....	4
§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung.....	4
§ 8 Auslagen .....	5
§ 9 Schlussvorschriften.....	5
<b>Anlage: Gebührenverzeichnis .....</b>	<b>6-21</b>

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Heilbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Die Stadt Heilbronn erhebt die in Verbindung mit der Erbringung von öffentlichen Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, entstandenen Auslagen nach den Maßgaben dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.



## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadsachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstplicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstplicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) mündliche Auskünfte und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung einschließlich des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses oder durch andere Gebührensatzungen bzw. Gebührenverzeichnisse etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,
  - g) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - h) die Gewährung von Zuwendungen,
  - i) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erbracht werden,
  - j) einfache elektronische Kopien.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen zur sachlichen Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

## **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.



(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner befreit, soweit es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:

- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege

(3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren ist ferner die Bundesrepublik Deutschland befreit, soweit es sich nicht um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt und soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3a) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner politische Parteien befreit, soweit es sich um die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (lfd. Nr. 2.10.2 und 2.10.3 im Gebührenverzeichnis) handelt. Satz 1 ist nur gültig sofern die Sondernutzung für eine Maßnahme erteilt wird, die der politischen Willensbildung dient.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten nicht ein

- a) soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 2 genannten Stellen jedoch nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- b) für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch unmittelbare Behörden der Stadt erbracht werden; dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr/die Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben (Rahmengebühr), bemisst sich die Höhe nach den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührentschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen (Wertgebühr), so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührentschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührentschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.



Soweit die Gebühren, die im Gebührenverzeichnis im Tätigkeitsbereich des Planungs- und Baurechtsamtes aufgeführt sind, nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe 2008-12) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

(4) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine viertel Stunde), wobei jede angefangene viertel Stunde berücksichtigt wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt oder wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird

- a) bei Wertgebühren und bei Rahmengebühren je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben,
- b) bei Zeitgebühren eine Gebühr in der Höhe für die angefallene Bearbeitungszeit erhoben.

Eine Gebühr kann in fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

(7) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Heilbronn zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöht sich die der Leistung anzurechnenden Gebühr um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

## § 6 **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen – soweit erforderlich auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift – vorzulegen.

## § 7 **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühren und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden, bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung, mit der Zurücknahme. In den anderen Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung, entstehen die Gebühren und Auslagen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.



(2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistungen eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(3) die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Heilbronn kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührentschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

- a) Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Heilbronn.

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>			
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 EUR	
1.2	Besondere Verwaltungsgebühr: Wird für besonderen Verwaltungsaufwand erhoben, der entsteht, wenn die Erbringung einer Leistung, welche sich nach einer Rahmengebühr oder Wertgebühr bemisst, mutwillig erschwert wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
1.3	Schreibgebühren und Fotokopien			
1.3.1	hand- oder maschinenschriftliche Herstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk sowie bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten	1,20 EUR	je angefangene Minute	
1.3.2	Fotokopien			
1.3.2.1	- von städtischen Unterlagen	1,20 EUR	je kopierter Seite	
1.3.2.2	- von privaten Unterlagen	1,40 EUR (inkl. USt)	je kopierter Seite	0,22 EUR
1.4	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 EUR	
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen			
1.5.1	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 EUR (inkl. USt)		1,60 EUR
1.5.2	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift soweit nichts anderes bestimmt ist	1. Seite 5,00 EUR (inkl. USt) weitere Seite 1,00 EUR (inkl. USt)		0,80 EUR 0,16 EUR
1.6	Rechtsbehelfe	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
1.7	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>2</b>	<b>Leistungen im Tätigkeitsbereich der Kommune als Gebietskörperschaft</b>			
<b>2.1</b>	<b>Bestattungsrecht</b>			
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	57,00 EUR		
2.1.2	Feuerbestattungserlaubnis	42,50 EUR		
2.1.3	Sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen und dgl. nach dem Bestattungsrecht	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.1.4	Kostenbescheid für die Anordnung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz	89,50 EUR		
<b>2.2</b>	<b>Fundsachen</b>			
2.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder durch das Fundbüro			
2.2.1.1	a) bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	5 % des Wertes, mind. 5,00 EUR		
2.2.1.2	b) bei Sachen über 500,00 Euro Wert	5 % v. 500,00 EUR und 3 % des Mehrwerts		
<b>2.3</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>			
2.3.1	Für Genehmigungen nach § 15 der Abwassersatzung sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 21 der Abwassersatzung	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>2.4</b>	<b>Kirchenaustritt</b>			
2.4.1	für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	29,75 EUR (inkl. USt)	je angefangene Viertelstunde	4,75 EUR
<b>2.5</b>	<b>Melde- und Passrecht</b>			
2.5.1	a) für die Ausstellung einer Meldebescheinigung nach dem Bundesmeldegesetz	10,00 EUR		
2.5.2	b) für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister (insbesondere je Person)			
2.5.2.1	1. einfache oder erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	15,00 EUR		
2.5.2.2	2. Auskunft, wenn besondere Ermittlungen oder Anschreiben erforderlich sind (z. B. Archivauskunft)	20,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.5.2.3	3. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (einfache Melderegisterauskunft)	5,00 EUR		
2.5.3	c) für maschinell zu bearbeitende Auskünfte (Datenträgeraustausch) nach der Maschinenlaufzeit; je angefangene Viertelstunde; zzgl. Bearbeitungsgebühr Ziffer d)	100,00 EUR		
2.5.4	d) für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden (z. B. Gruppenauskünfte nach dem Zeitaufwand)	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.5.5	Datenübernahme eines in der Behörde aufgenommenen Lichtbilds	6,00 EUR		

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
2.6	<b>Maßnahmen der Ortspolizeibehörde</b>			
2.6.1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.6.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.6.3	Kostenbescheid für Abschlepp- bzw. Verschrottungsmaßnahmen nach dem PolG	76,00 EUR		
2.6.4	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung und ggf. Anordnung der Einziehung bei abgemeldeten bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	76,00 EUR		
2.6.5	Anordnung Aufenthaltsverbote nach dem PolG	429,50 EUR		
2.6.6	Anordnung Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG	322,00 EUR		
2.6.7	Verfügung im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung nach dem PolG	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.6.8	Zulassung von Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz	107,00 EUR		
2.6.9	Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.7	<b>Ausstellung eines Negativzeugnisses</b>			
2.7.1	Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	44,00 EUR		
2.7.2	Negativzeugnis - Zusatzprüfung	20,00 EUR	Aufschlag zu 2.7.1. Ausstellung auf Antrag	
2.8	<b>Auskunft über Erschließungs- und Abwasserbeiträge</b>			
2.8.1	für das erste Grundstück	35,00 EUR		
2.8.2	für jedes weitere Grundstück, für das eine zusätzliche Beurteilung erforderlich ist	25,00 EUR		
2.8.3	Wird für ein Grundstück nur eine Auskunft über Erschließungsbeiträge <u>oder</u> Abwasserbeiträge erteilt ermäßigt sich die Gebühr um	10,00 EUR		
2.8.4	Wird für ein Grundstück keine Auskunft über Kostenerstattungsbeträge für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um	5,00 EUR		
2.9	<b>Personenstandswesen</b>			
	<b>Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz</b>			
2.9.1	Namensänderung Familienname Einzelperson	750,00 EUR		
2.9.2	Namensänderung Familienname Familie	800,00 EUR		
2.9.3	Namensänderung Vorname	645,00 EUR		
2.9.4	Namensänderung, Negative Entscheidung Einzelperson Familienname	690,00 EUR		
2.9.5	Namensänderung, Negative Entscheidung Familie Familienname	710,00 EUR		
2.9.6	Namensänderung, Negative Entscheidung Vorname	590,00 EUR		
2.9.7	Rücknahme Antrag Familienname Einzelperson	175,00 EUR		
2.9.8	Rücknahme Antrag Familienname Familie	180,00 EUR		
2.9.9	Rücknahme Antrag Vorname	140,00 EUR		
	<b>Eheschließungen</b>			
2.9.10	Standesamtliche Trauungen an besonderen Orten	55,00 EUR		
2.10	<b>Straßenwesen</b>			
2.10.1	Beratung im Rahmen des Sondernutzungserlaubnisverfahrens	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.4	Durchführung verkehrstechnischer Untersuchungen für verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich von Lichtsignalanlagen	31,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.5	Ermittlung von Verkehrsbelastungszahlen	31,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.6	Herausgabe von signaltechnischen Unterlagen für Verkehrsuntersuchungen	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.7	Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.8	Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen in besonderen Fällen	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.9	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
2.10.10	sonstige Genehmigungen StVO	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.11	Zustimmungen nach § 127 TKG	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.12	Aufgrabgenehmigung	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.13	Anordnung Verkehrszeichen	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>2.11</b>	<b>Sonstiges</b>			
2.11.1	Feinstaubplaketten	5,00 EUR (inkl. USt)		0,80 EUR
2.11.2	Wählbarkeitsbescheinigung für (Ober-)Bürgermeisterwahlen (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz)	25,00 EUR		
2.11.3	Statistische Auswertungen der Kommunalen Statistikstelle	22,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3</b>	<b>Leistungen im Bereich der Tätigkeit als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde</b>			
<b>3.1</b>	<b>Bauen, Umwelt, Immissions- und Arbeitsschutz</b>			
<b>3.1.1</b>	<b>Baurecht</b>			
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.			
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine baurechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 : 2018-12, Kostengruppen 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Den Bauwerkskosten sind die Kostenkennwerte bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277-1 : 2016-01) der Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 2018-12) der BKI Baukosten, Teil 1, statistische Kostenkennwerte für Gebäude des „Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH“ zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte, die den Bundesdurchschnitt wiedergeben, wurden mit dem Regionalfaktor für Heilbronn, Stadt, multipliziert.			
	Die Bauwerkskosten werden jährlich angepasst.			
	Informationen zu den BKI Baukosten sind beim Bundeskosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH in Stuttgart erhältlich.			
	Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Tiefgaragen sind bei Gebäuden, die typischerweise mit Tiefgaragen errichtet werden, nicht gesondert zu berechnen.			
3.1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.2	Erteilung einer Baugenehmigung	a) Baukosten bis 10 Mio. EUR 8,4 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 329 EUR  b) Baukosten zwischen 10 Mio. EUR und 100 Mio. EUR 3,3 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 84.000 EUR  c) Baukosten über 100 Mio. EUR, Mindestgebühr 330.000 EUR, zzgl. 0,6 v. T. des 100 Mio. EUR übersteigenden Wertes		
3.1.1.3	Erteilung einer Baugenehmigung, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.4	Teilbaugenehmigung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	7,7 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 282 EUR		
3.1.1.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.7	Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.8	Errichtung von Werbeanlagen	235 EUR– 10.000 EUR		
3.1.1.9	Bauberatung und die schriftliche oder elektronische Beantwortung von Anfragen	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde, die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.	
3.1.1.10	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Vollständigkeit	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.11	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Unvollständigkeit	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.1.1.12	Bauüberwachung und bis zu zwei Bauabnahmen	1,0 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 94 EUR		
3.1.1.13	Teilbaufreigabe	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.14	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.15	Befreiungen	141 – 50.000 EUR je Verstoß		
3.1.1.16	Ausnahmen/Abweichungen	141 – 30.000 EUR je Verstoß		
3.1.1.17	Abgeschlossenheitsbescheinigung	282 EUR (Bescheinigung beinhaltet bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte) zzgl. a) jede weitere Nutzungseinheit 78 EUR b) jedes weitere Planheft 39 EUR		
3.1.1.18	Baulisten, Stellung eines Antrages auf Eintragung/Lösung einer Baulast	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.19	Einsichtnahme ins Baulistenverzeichnis	31,00 EUR		
3.1.1.20	Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Kosten für weitere Beteiligte (z.B. Sachverständige der Feuerwehr nach Satzung und/oder externe Gutachter) können zusätzlich anfallen.	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.21	Bauüberwachung, Bauabnahmen und Baukontrolle, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.22	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.23	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	62 – 1.550 EUR		
3.1.1.24	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.25	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.26	Sanierungsgenehmigung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.27	Genehmigung nach § 172 BauGB im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.28	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.29	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.30	Einsichtnahme in Bauakten	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.31	Einsichtnahme in Statikakten	109,00 EUR		
3.1.1.32	Ermittlung von Angrenzeradressen	15,00 EUR	je ermittelte Adresse	
3.1.1.33	Wird die Genehmigung nach Pos. Nr. 3.1.1.2, 3.1.1.5 und 3.1.1.8 erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt	bis zur dreifachen Höhe des geltenden Gebührensatzes		
3.1.1.34	Erteilung einer Bescheinigung zur Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.2</b>	<b>Wohnungswesen</b>			
3.1.2.1	Festsetzung von Geldleistungen bei Verstößen gegen Belegungs- und Mietpreisbindungen	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.2	Freistellung von den Belegungsbindungen	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.3	Übertragung der Belegungs- und Mietpreisbindungen auf eine andere Wohnung durch öffentlich rechtlichen Vertrag	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.4	Genehmigung zur Selbstnutzung, zum vorübergehenden Leerstand oder zur zweckfremden Nutzung	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.5	Erteilung einer Lösungsbewilligung	50,00 EUR		
<b>3.1.3</b>	<b>Untere Naturschutzbehörde</b>			
	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonderes zu erheben.			
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
3.1.3.1	Anordnungen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.2	Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	<b>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>			
3.1.3.3	Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.4	Genehmigung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen von Bodenvertiefungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatschG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.5	Verlängerung von Bescheiden nach § 19 Abs. 6 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.1.3.6	Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern oder Beleuchtungsanlagen nach § 21 Abs. 2 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.7	Anordnungen und Entscheidungen nach § 17 Abs. 8 und 9 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.8	Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>				
3.1.3.9	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.10	Erteilung von Ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten</b>				
3.1.3.11	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Sammeln wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.12	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.13	Anordnungen zur Beseitigung von ungenehmigt ausgebrachten Tieren und Pflanzen nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.14	Genehmigung oder Anordnung zur Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderungen und des Betriebs von Zoos nach § 42 Abs. 2 und Abs. 7 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.15	Gestattungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels, Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.16	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.17	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>Sonstige Tatbestände</b>				
3.1.3.18	Genehmigung von Sperren oder Anordnung eines Durchgangs nach § 46 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.19	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach § 61 BNatSchG und § 47 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.20	Negativezeugnis nach § 53 Abs. 3 S. 2 NatschG im Zusammenhang mit der Prüfung eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.21	Anordnungen oder Entscheidungen im Rahmen des Umweltschadensgesetzes nach §§ 7 ff. Umweltschadensgesetz (USchadG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.4</b>	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b>			
3.1.4.1.	Anordnungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.4.2.	Maßnahmen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung nach § 15 Bundes-Bodenschutz- gesetz (BBodSchG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.4.3.	Sonstige Anordnungen zum Bodenschutz	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.5</b>	<b>Untere Wasserbehörde</b>			
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an.			
<b>Benutzung von Gewässern</b>				
3.1.5.1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligungen für Grund- und Oberflächenwasserbenutzungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 14 Wassergesetz (WG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.2	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter Gewässern nach § 28 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.3	Nachträgliche-Inhalts- oder Nebenbestimmungen bei Erlaubnis, gehobener Erlaubnis und Bewilligung nach § 13 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.5	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 18 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.6	Erlaubnis für Grundwassererschließung nach § 43 Abs. 2 WG (Grundwassererschließung und Erdwärmesonden)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.7	Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.8	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
	<b>Genehmigungen, Benehmen</b>			
3.1.5.9	Genehmigung von Stauanlagen nach § 63 Abs. 1 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.10	Genehmigung für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 und 4 WHG und § 48 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.11	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.12	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.13	Zulassung von Abweichungen von den Schutzzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsschutzgebiete nach § 78 Abs. 2 und 4 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	<b>Wasserschutzgebiete</b>			
3.1.5.14	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnung (§ 51 WHG und § 45 WG) und von Quellschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.15	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	<b>Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie deren Unterhaltung, Gewässerrandstreifen</b>			
3.1.5.16	Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.17	Abschnittsweise Zulassung oder vorzeitiger Beginn für den Gewässerausbau nach § 69 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.18	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltpflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.19	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG und § 29 Abs. 4 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1.5.20	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.21	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung nach § 4 EKVO	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.22	Feststellung der Unerheblichkeit des Umgangs mit wassergefährdeten Stoffen nach § 1 Abs. 4 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.23	Behördliche Anordnungen oder Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.24	Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 3 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.25	Anordnung einer außerordentlichen Anlagenprüfung nach § 46 Abs. 4 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.26	Festlegung von Anforderungen an bereits bestehenden Anlagen nach § 69 Abs. 1 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>			
3.1.5.27	Überprüfung und Probenahme bei Abwasseranlagen nach § 61 Abs. 3 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.28	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.29	Überwachung des Vollzugs nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.30	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (Erdaufschluss) nach § 43 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.31	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.6 Fahrpersonalrecht</b>				
3.1.6.1	Überwachung / Anordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 Fahrpersonalgesetz (FpersG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.1.7	<b>Arbeitsschutz</b>			
	Errichtungskosten (EK) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Entscheidung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
3.1.7.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	a) bis zu 250.000 EUR Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,4 % der EK, Mindestgebühr 378 EUR  b) zwischen 250.000 EUR und 5 Mio. EUR EK der Anlage, 0,3 % der EK, Mindestgebühr 1.000 EUR  c) über 5 Mio. EUR EK, Mindestgebühr 15.000 EUR zzgl. 0,04 % des 5 Mio. EUR übersteigenden Wertes		
3.1.7.2	Anordnungen, Ausnahmen sonstige Maßnahmen der BetrSichV und des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.4	Anordnungen, Ausnahmen, sonstige Maßnahmen nach Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), Druckluftverordnung (DruckluftV), Biostoffverordnung (BioStoffV), Nichtionisierende Strahlen Gesetz (NiSG), Sprengstoffgesetz (SprengG) und den dazugehörigen Verordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	<b>Arbeitszeitgesetz</b>			
3.1.7.5	Bewilligungen nach §§ 7 Abs. 5; 15 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	112 - 3.400 EUR		
3.1.7.6	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	112 - 1.650 EUR		
3.1.7.7	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	462 - 4.750 EUR		
3.1.7.8	Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	182 - 750 EUR		
3.1.7.9	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	119 - 710 EUR		
3.1.7.11	Behördliche Anordnungen und Ausnahmen nach § 27 JArbSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.12	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	168 - 1.750 EUR		
3.1.7.13	Zulassung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.14	Sonstige Maßnahmen im Arbeitsschutz	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.8</b>	<b>Immissionsschutz</b>			
	Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BlmSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 TEHG, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert ist.			
3.1.8.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) (förmliches Verfahren)	a) bis zu 250.000 EUR Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,8 % der EK, Mindestgebühr 920 EUR  b) zwischen 250.000 EUR und 2,5 Mio. EUR EK der Anlage 0,4 % der EK, Mindestgebühr 2.000 EUR  c) über 2,5 Mio. EUR EK der Anlage, Mindestgebühr 10.000 EUR zzgl. 0,04 % des 2,5 Mio. EUR übersteigenden Wertes		
3.1.8.2	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren), wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.1.8.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) im Vereinfachtem Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1		
3.1.8.4	Vorprüfung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25 % der Gebühr nach den Ziffern 3.1.8.01, 3.1.8.02 und 3.1.8.03		
3.1.8.5	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 BlmSchG im Vereinfachtem Verfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.6	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist	150 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3		
3.1.8.7	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist und auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BlmSchV verzichtet werden kann.	125 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3		
3.1.8.8	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 3.1.8.1 und 3.1.8.3		
3.1.8.10	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann.	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.11	Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.12	Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.13	Teilgenehmigungen nach § 8 BlmSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.14	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	75 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1		
3.1.8.15	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in den Umweltzonen von Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 2 der 35. BlmSchV	84,00 EUR		
3.1.8.16	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.9</b>	<b>Schorndorfsteinfegerwesen</b>			
3.1.9.1	Anordnungen im Bereich des Schornsteinfegerwesens	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9.2	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	420,00 EUR		
3.1.9.3	Bestellung als Stellvertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9.4	Maßnahmen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9.5	Anordnungen bzgl. der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen und/oder der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.1.10</b>	<b>Abfallrecht</b>			
3.1.10.1	Anordnungen nach § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.2	Abfallrechtliche Entscheidungen bezüglich der Nachweisführung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), oder der NachwV, soweit keine speziellere Regelung aufgeführt	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.3	Prüfung einer Anzeige von Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.4	Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.5	Prüfung einer Anzeige für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 18 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.6	Planfeststellung für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.7	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG i.V.m. §§ 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.8	Plangenehmigung für Deponien nach § 35 Abs. 3 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.9	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.10	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 35 Abs. 4 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 S. 1 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.12	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 S. 2 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.13	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war, nach § 39 Absatz 1 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.14	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie nach § 40 Abs. 2 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.2	<b>Gesundheitswesen</b>			
3.2.1	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>			
3.2.1.1	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.2	Leichenschau			
3.2.1.2.1	Leichenschau			
3.2.1.2.2	Leichenschau bei Ansteckungsgefahr			
3.2.1.2.3	Ärztliche Bescheinigung für die Erlaubnis zur Feuerbestattung			
3.2.1.3	Ruhezeitfestlegung, Gutachtliche Äußerung in Genehmigungsverfahren für Friedhöfe und Bestattungsplätze	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.4	Anordnung einer Sargbestattung anstatt einer Tuchbestattung	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.5	Einsichtnahme/Auskünfte Todesbescheinigung	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.6	Überwachung von Feuerbestattungsanlagen	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.7	Sichtvermerk	16,50 EUR		
3.2.1.8	Bescheinigung für das Finanzamt zur Steuerabsetzung	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.9	Ärztliche Gutachten			
3.2.1.9.1	Ärztliche Gutachten	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.9.2	Ärztliche Gutachten bei der Verbeamtung städtischer Beschäftigter			
3.2.1.9.3	Ärztliche Gutachten bei der Einstellung von Feuerwehrleuten			
3.2.1.10	Amtsärztliche Gutachten	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.11	Vaterschaftstest	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.12	HIV-Bescheinigung für Visum zur Vorlage beim Konsulat	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2	<b>Hygienemonitoring von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)</b>			
3.2.2.1	Prüfung einer Trinkwasseranlage			
3.2.2.1.1	Prüfung einer Trinkwasseranlage durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2.1.2	Prüfung einer Trinkwasseranlage durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2.2	Wasserprobenahme je Probe	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2.3	Eingabe von Daten nach § 15 Abs. 3 TrinkwV	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.3	<b>Hygienemonitoring von Badewasser nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b>			
3.2.3.1	Prüfung von Badewasser inklusive Wasserprobe durch Hygienekontrolleur/in (Laborkosten werden im Einzelfall hinzugerechnet)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.4	<b>Hygienische Überwachung von Einrichtungen</b>			
3.2.4.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.4.2	durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.4.3	durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5	<b>Sonstige hygienische Überwachung</b>			
3.2.5.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5.2	durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5.3	durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5.4	Entnahme von Umweltproben durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.6	<b>Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b>			
3.2.6.1	Belehrung	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.6.2	Abschrift Zeugnis der Belehrung	16,50 EUR		
3.2.7	<b>Beratungen</b>	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.2.8	<b>Sonstige gutachterliche Äußerungen, Zeugnisse u.ä.</b>			
3.2.8.1	durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.8.2	durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3	<b>Ordnungsrecht</b>			
3.3.1	<b>Gaststättenrecht</b>			
3.3.1.1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen			
3.2.1.1.1	Persönliche Erlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.2	Ergänzung und Änderung von Gaststättenerlaubnissen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.3	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.4	Stellvertretererlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen etc.			
3.3.1.2.1	Gestattung	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2.2	Gestattung, soweit Antragsteller gemeinnützig anerkannt (50% von 3.3.1.2.1)	8,75 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2.4	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen			
3.3.1.3.1	Widerruf von gaststättenrechtlichen Entscheidungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.2	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.3	Auflagen und Anordnungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.4	Verlängerung von Fristen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.5	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2	<b>Gewerbeordnung</b>			
3.3.2.1	Führen/Bereitstellen Gewerberegister			
3.3.2.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldung	47,00 EUR		
3.3.2.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Um- und Abmeldung	35,00 EUR		
3.3.2.1.3	Gewerberegisterauskünfte	23,50 EUR		
3.3.2.1.4	Zweitausfertigung Gewerbeanzeige	14,00 EUR		
3.3.2.2	Gewerberechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Stellvertretung			
3.3.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.4	Geeignetheitsbestätigung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerer	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.10	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.11	Stellvertretung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3	Reisegewerbe			

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.2.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3.2	Erteilung einer Zweischrift der Reisegewerbekarte	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3.4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4	Messen, Ausstellungen, Märkte			
3.3.2.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4.2	Dauerfestsetzung von Messen und Ausstellungen (für max. 2 Jahre)	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4.3	Dauerfestsetzung von Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfeste	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4.4	Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5	Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen, Handwerksrecht, Blindenwarenvertrieb			
3.3.2.5.1	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen nach § 35 GewO	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.2	Widerruf von gewerberechtlichen Entscheidungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.3	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.4	Sonstige gewerberechtliche Anordnungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.5	Zuverlässigkeitssprüfung von Wachpersonal	19,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.5a	Zuverlässigkeitssprüfung von Gewerbetreibenden des Bewachungsgewerbes und ihren Betriebsleitungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.6	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.7	Handwerksuntersagung	19,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.8	Erteilung und Verlängerung eines Blindenwarenvertriebsausweises	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.3</b>	<b>Landesglücksspielgesetz (LGlÜG)</b>			
3.3.3.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (inklusive Härtefallprüfung)	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.3.2	Versagung/Widerruf von Spielhallenerlaubnissen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.3.3	Sonstige Entscheidungen nach dem LGlÜG als untere Verwaltungsbehörde und Kreispolizeibehörde	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.3.4	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.4</b>	<b>Prostituiertenschutzgesetz</b>			
3.3.4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.3	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.4	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.5	Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.6	Erteilung selbstständiger Anordnungen gegenüber Betreibern	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.7	Bearbeiten von Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen oder der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.8	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen oder bei Prostitutionsfahrzeugen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.9	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.10	Rücknahme, Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.11	Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.12	Anordnung von Beschäftigungsverboten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.13	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.5.</b>	<b>Wohn-. Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) - Heimaufsicht</b>			
3.3.5.1	Erlass von Anordnungen, Auflagen, Untersagungen, Beschäftigungsverboten und sonstigen belastenden Entscheidungen	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.2	Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und sonstigen begünstigenden Entscheidungen	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.3	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.5.4	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.5	Prüfung von Anzeigen durch Träger, Anbieter oder Leitung einer unterstützenden oder sonstigen Wohnform an die Heimaufsicht	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.6	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leistungsannahme in unterstützenden Wohnformen		gebührenfrei	
3.3.5.7	Sonstige Entscheidungen nach dem WTPG (inklusive verbindliche Feststellungen)	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.8	Qualifizierte Beratung des Trägers, Anbieters oder Leitung von unterstützenden oder sonstigen Wohnformen bei deren überwiegendem Interesse	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.6</b>	<b>Fischereiwesen</b>			
3.3.6.1	Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die Fischereiprüfung	22,00 EUR		
3.3.6.2	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	33,50 EUR		
3.3.6.3	Erstmalige Ausstellung und Verlängerung Jugendfischereischein	22,00 EUR		
3.3.6.4	Ausstellung Ersatz-Fischereischein	33,00 EUR		
3.3.6.5	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	22,00 EUR		
<b>3.3.7</b>	<b>Jagdrecht</b>			
3.3.7.1	Einjahresjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.2	Dreijahresjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.3	Tagesjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.4	Jugendjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.5	Einjahresjagdschein für Falkner	50,00 EUR		
3.3.7.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	50,00 EUR		
3.3.7.7	Tagesjagdschein für Falkner	50,00 EUR		
3.3.7.8	Verlängerung Jagdschein	50,00 EUR		
3.3.7.9	Zweitausfertigung eines Jagdscheines	33,50 EUR		
3.3.7.10	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	22,00 EUR		
3.3.7.11	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher	50,00 EUR		
3.3.7.12	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen	33,50 EUR		
<b>3.3.8</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>			
3.3.8.1	Zeitgebühren I			
3.3.8.1.1	Regelprüfung nach § 4 Abs.3		gebührenfrei	
3.3.8.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten § 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 - Brauchtumsschützen	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.4	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.5	Anordnung nach § 25a (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.7	Regel- und Sonderprüfung bei Schießstätten (Schießstättenprüfung)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 (Aufbewahrung Waffen)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 (Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 (Verbotene Waffen)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 (Waffen- sowie Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 in Zusammenhang mit der Anordnung nach § 45 (Rücknahme und Widerruf)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.2	Festgebühren			
3.3.8.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3	46,50 EUR		

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn**

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.8.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 - Generalklausel	67,00 EUR		
3.3.8.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurzwaffen für Jäger)	53,50 EUR		
3.3.8.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 (Langwaffen für Jäger)	53,50 EUR		
3.3.8.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 3.3.8.2.6 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	80,00 EUR		
3.3.8.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	80,00 EUR		
3.3.8.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	100,50 EUR		
3.3.8.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler nach § 17 Abs. 2	335,00 EUR		
3.3.8.2.9	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern nach § 17 Abs. 1	221,00 EUR		
3.3.8.2.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	100,50 EUR		
3.3.8.2.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4	67,00 EUR		
3.3.8.2.12	Eintrag des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 (Sport- und Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzwaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe (Wechselsysteme), Wechseltrommeln nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte - WBK - , soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	33,50 EUR		
3.3.8.2.13	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	33,50 EUR		
3.3.8.2.14	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	33,50 EUR		
3.3.8.2.15	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	67,00 EUR		
3.3.8.2.16	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2	67,00 EUR		
3.3.8.2.17	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins nach § 10 Abs. 3 Satz 2	33,50 EUR		
3.3.8.2.18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1	33,50 EUR		
3.3.8.2.19	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	100,50 EUR		
3.3.8.2.20	Zustimmung nach § 28 Abs. 3, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 für Bewachungspersonal	50,00 EUR		
3.3.8.2.21	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG nach § 29 Abs. 1 - Einführerlaubnis	67,00 EUR		
3.3.8.2.22	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG nach § 30 Abs. 1 - Ausführerlaubnis	67,00 EUR		
3.3.8.2.23	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6	67,00 EUR		
3.3.8.2.24	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 AWaffV	33,50 EUR		
3.3.8.2.25	Änderung und sonstige Eintragungen in einem Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)	33,50 EUR		
3.3.8.3	Zeitgebühren II			
3.3.8.3.1	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 aufgrund eines Anlasses	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.2	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Beanstandung	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.3	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Nichtbeanstandung		gebührenfrei	
3.3.8.3.4	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.5	Ausstellung eines Firmenwaffenscheins nach § 28 Abs. 1	50,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.7	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.8	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG nach § 32 Abs. 1	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines nach § 28 Abs. 1	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.4	Gebühren in sonstigen Fällen			
3.3.8.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht oben aufgeführt	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.8.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührentschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.9</b>	<b>Sprengstoffgesetz</b>			
3.3.9.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	16,50 EUR		
3.3.9.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.5	Einhaltung von Erkundigungen im Rahmen einer Zuverlässigkeitssprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i. V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	gebührenfrei		
3.3.9.6	Bewilligung einer Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.7	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. § 28 SprengG	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren	
3.3.9.8	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.10	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Ab. 3 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.13	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Ab. 5 SprengG	83,50 EUR		
3.3.9.14	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.15	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach 27 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.17	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.18	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	100,00 EUR	zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
3.3.9.19	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.20	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.21	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.22	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.10</b>	<b>Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>			
3.3.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 1. SprengV im Einzelfall	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.2	Zulassung von Ausnahmen von kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2 1. SprengV	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.5	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	67,00 EUR		
3.3.10.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	67,00 EUR		
3.3.10.8	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.9	Prüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.10	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 1. SprengV	67,00 EUR		
<b>3.3.11</b>	<b>Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>			
3.3.11.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 2. SprengV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.12	<b>Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>			
3.3.12.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 3. SprengV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.13	<b>Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffrecht</b>			
3.3.13.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Abschnitten 3.3.9. bis 3.3.12 aufgeführt sind	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14	<b>Polizei- und sonstiges Ordnungsrecht</b>			
3.3.14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14.2	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern/Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14.4	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz als Kreispolizeibehörde	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15	<b>Lebensmittelüberwachung (einschließlich der Überwachung von Bedarfsgegenständen, Kosmetika, Tätowiermitteln und Tabakerzeugnissen)</b>			
3.3.15.1	Genehmigung, Bewilligung, amtliche Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Wein-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik-, und Tabakrechts sowie aufgrund von Vorschriften für Tätowiermittel.	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.2	Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach dem Lebensmittel-, Wein-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik-, und Tabakrecht sowie aufgrund von Vorschriften für Tätowiermittel	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.3	Mehraufwand bei Routinekontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.4	Amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten, die auf Grundlage einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn diese Kontrollen zur Feststellung eines Verstoßes führen	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.6	Überwachung/Überprüfung von Produktrückrufen insbesondere vor Ort	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.7	Eröffnung/Bekanntgabe Gutachten bei beanstandeten Proben	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.8	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.9	<b>Produkten und Waren aus Nicht-EU-Staaten</b>			
3.3.15.9.1	Einfuhr und Überprüfung von Produkten aus Nicht-EU-Staaten	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.9.2	Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Waren aus Nicht-EU-Staaten, die vom Zoll nicht freigegeben wurden	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.9.3	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16	<b>Veterinärwesen (Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel)</b>			
3.3.16.1	Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmebewilligungen, Untersuchungen u.ä. nach tierschutz-, tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.2	Anordnungen nach tierschutz- und tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.3	Ausstellung von Bescheinigungen nach tierschutz- und tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.4	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) in der Dienststelle	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.5	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen. Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstd. einschl. Hin- und Rückfahrt berechnet.	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.6	Zulassung und veterinärbehördliche Überwachung von Fleisch- oder Milchwarenexportbetrieben, amtstierärztliche Betriebskontrollen nach amtlichen Vorschriften für die Ausfuhr von Fleisch- und Milchwaren sowie Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.7	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, tierischen Teilen und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung, mit und ohne Probeentnahme) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl., Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung / Veterinärdokument)	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.8	Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.16.9	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	43,50 EUR		
3.3.16.10	Schlachttieruntersuchung im Ursprungsbetrieb (Aufnahme und Aufhebung Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.11	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
<b>3.3.17</b>	<b>Sonstige Bereiche</b>			
3.3.17.1	Verhaltensprüfung für Hunde nach §1 Abs.4 PolVOgH. Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	313,50 EUR		
<b>3.3.18</b>	<b>Forst</b>			
3.3.18.1	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG	24,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.18.2	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG, wenn Schutzgebiete betroffen sind und/oder zusätzlich eine Kartenerstellung erforderlich ist und/oder zusätzlich eine Fahrgenehmigung erforderlich ist und/oder die Abstimmung mit Dritten (neben der unteren Forstbehörde) erforderlich ist.	28,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.18.3	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nach LWaldG nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	60,00 EUR		
3.3.18.4	Erteilung einer Waldfahrgenehmigung (Ausnahmetatbestand nach § 37 Abs. 4 LWaldG)	50,00 EUR		